

Alternative oder Variante?

Bei Ingenieurplanungen kommt es häufig vor, dass im Zuge der Bearbeitung mehrere Lösungsmöglichkeiten untersucht werden. Um diese Lösungsansätze vergleichen zu können, werden i. d. R. fast vollständige oder vollständige Vorplanungen einschl. jeweiliger Kostenschätzungen gefertigt. Der Auftraggeber kann auf der Grundlage dieser Unterlagen entscheiden, welche Lösung der weiteren Planung zugrunde gelegt werden soll.

Oft genug kommt es dann zwischen Auftraggeber und Planer zu unterschiedlichen Meinungen darüber, ob dem Planer für die zusätzlichen Vorplanungen ein Honorar zusteht oder nicht. Entgegen früherer Fassungen der HOAI enthält die HOAI 2021 (und auch schon 2013) keine Regelung mehr für die Vergütung zusätzlicher Planungen (HOAI 2002, vgl. § 20; HOAI 2009, vgl. § 10. Das bedeutet, dass zu prüfen ist, ob es sich bei den zusätzlichen Planungen um geschuldete **Varianten** oder um zusätzlich zu vergütende **Alternativen** handelt. Dem Ingenieur steht ein zusätzliches Honorar zu, wenn

a) er die weiteren Planungen auf Veranlassung des Auftraggebers gefertigt hat.

Es ist daher wichtig, den Auftraggeber auf die zusätzlichen Lösungsmöglichkeiten hinzuweisen und ihn hierzu zu beraten. Der Auftraggeber entscheidet dann, ob er die zusätzlichen Planungen haben möchte oder nicht. „Bestell“ er diese Planung(en), so entsteht der Anspruch auf das Honorar auf der Grundlage dieser Bestellung (Vertrag). Ist die Höhe der zusätzlichen Planung nicht vereinbart, so bemisst sich das Honorar gem. § 632 Abs. 2 BGB nach den Bestimmungen der HOAI auf der Grundlage der Basishonorare.

a) es sich um dasselbe Objekt handelt.

Siehe hierzu unten unter „Zusätzliche Planung“

a) es sich um eine Lösungsmöglichkeit nach grundsätzlich verschiedenen Anforderungen handelt (Alternative).

Hingegen müssen Lösungsmöglichkeiten nach gleichen Anforderungen (Varianten) im Rahmen der Leistungsphase 2 ohne zusätzlichen Honoraranspruch untersucht werden (siehe auch unten unter „Variante“ und „Alternative“).

In der folgenden Tabelle sind einige, in der Praxis häufig vorkommende Beispiele aufgeführt. Darin bedeuten:

Basislösung:	ist diejenige Lösung, die als Planungsziel vereinbart ist. Sie ergibt sich im besten Fall aus der Bedarfsplanung des Bauherrn (z. B. nach der DIN 18205).
weitere Lösungsmöglichkeit	ist eine, zumeist auf den bei der Planung gewonnenen Erkenntnissen oder auf Änderungswünschen des Auftraggebers beruhende, von der Basislösung abweichende Lösungsmöglichkeit.
Variante	ist eine alternative Lösungsmöglichkeit für dasselbe Objekt, nach gleichen Anforderungen (Anlagen 10 bis 13 und 14 zur HOAI, jeweils Leistungsphase 2). Ist im Rahmen der Leistungsphase 2 ohne zusätzliches Honorar mit zu erarbeiten. Die Anzahl der zu untersuchenden Varianten ist nur bei den Verkehrsanlagen auf bis zu 3 begrenzt.
Alternative	ist eine alternative Lösungsmöglichkeit für dasselbe Objekt nach grundsätzlich verschiedenen Anforderungen . Es entsteht ein zusätzlicher Honoraranspruch für die zusätzliche Planung auf der Grundlage von § 10 Abs. 1 HOAI .
Zusätzliche Planung	eine weitere Planung, die nicht mehr dasselbe Objekt betrifft (z.B. Brücke oder Tunnel). Die Planung ist nach den Vorschriften der HOAI vollständig zusätzlich zu vergüten. Wichtiges Kriterium hierbei sind die Nutzungsziele sowie das Grundstück. Ändert sich die Nutzung oder ändert sich das Grundstück auf dem das Bauwerk errichtet werden soll, so ist mit größter Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass es sich nicht mehr um dasselbe Objekt handelt.

Basislösung	weitere Lösungsmöglichkeit	Variante	Alternative	zusätzliche Planung
Innerörtliche Verkehrsanlage 2 streifig, bituminös, beidseitiger Gehweg				
	verschieben der Achse, um z. B. Gehwegbreiten li. und re. zu variieren	x		
	ändern der Gradienten zur Änderung der Entwässerung (Dachprofil, Mittelrinne, Einseitgefälle li., Einseitgefälle re.)	x		
	anderer Querschnitt mit z. B. zusätzlichem Radweg		x	
	anderer Querschnitt mit z. B. zusätzlichem Parkstreifen		x	
	andere Fahrbahnbefestigung z. B. Pflaster statt bituminös		x	
	Änderung des Planungsziels, z. B. Mischfläche oder Fußgängerzone statt Fahrbahn mit Gehwegen			x
Außerörtliche Verkehrsanlage in vorgegebener Trasse				
	Verschieben der Achse innerhalb der Trasse	x		
	Ändern der Gradienten für Massenausgleich	x		
	Andere Trasse, z. B. wegen Umfahrung eines Naturdenkmals		x	
Ingenieurbauwerk Freigefällekanal im Mischsystem				
	Ändern der Tiefenlage des Kanals, z. B. um alle HS-Anschlüsse im freien Gefälle anschließen zu können	x		
	Trennsystem im freien Gefälle		x	
	Kanalisation mit Pumpstation und Druckleitung		x	
	Druckentwässerung			x
Ingenieurbauwerk Einfeldbrücke				
	Ändern der Stützweite	x		
	Konstruktion als Mehrfeldbrücke		x	
	Ändern des Querschnitts, z. B. zusätzliche Fahrbahn		x	
	Ändern des Kreuzungswinkels		x	
	Tunnellösung statt Brücke			x
Ingenieurbauwerk Regenüberlaufbecken als Rechteckbecken in Ortbeton mit Freigefälleentleerung				
	Änderung des Grundstücks			x
	Entleerung mittels Pumpen		x	
	Becken aus Betonfertigteilen		x	
	Rundbecken	x		
Ingenieurbauwerk einstraßige Abwasserbehandlung mit simultaner aerober Stabilisierung				
	geänderte Anordnung der Becken	x		

	Tuchfilter statt Zweischichtfilter		x	
	zweistufig statt einstufig		x	
	SBR-Anlage statt Belebungsanlage		x	
	Belebungsanlage statt Tropfkörper		x	
	Festbettanlage statt SBR-Anlage		x	
	zusätzliche Fäka-Annahme			x
Abwasserbehandlung mit Belebung – MBR-Anlage – Ozonung – Biol. Nachbehandlung				
	Belebung – MBR-Anlage mit PAK-Dosierung		x	
	Belebung – MBR – Anlage – GAK-Filtration		x	

Ingenieurbauwerk mehrstufige Schlammbehandlung mit Zentrifuge und Faulung				
	Kammerfilterpresse statt Zentrifuge		x	
	anaerobe Stabilisierung statt aerobe Stabilisierung		x	
	zusätzliche Trocknung			x
	zusätzliche Stapelbehälter			x

Nach dem Wortlaut der HOAI sind in allen Leistungsbildern in der Leistungsphase 2 mehrere Lösungsmöglichkeiten nach gleichen Anforderungen (sog. Varianten) als Grundleistungen enthalten. Ebenso ist in allen Leistungsbildern in der Leistungsphase 2 **nur eine** Kostenschätzung und **nicht mehrere** Kostenschätzungen zu erarbeiten. Auch das ergibt sich aus dem Wortlaut „Kostenschätzung“. Das bedeutet, dass der Verordnungsgeber davon ausgeht, dass sich die in der Lph. 2 enthaltenen Varianten kostenmäßig nicht unterscheiden können. Andernfalls hätte er Kostenschätzungen verordnen müssen. Daraus folgt im Umkehrschluss, dass Lösungen, die sich bei den Kosten unterscheiden, bereits deshalb keine Varianten mehr sein können und es sich um zusätzlich zu vergütende Alternativen handeln muss. So auch Seifert/Fuchs in Fuchs/Berger/Seifert, 1. Auflage 2016, § 34 Rdn. 73.

Bei den Kosten der einzelnen Varianten wird ein Toleranzrahmen i.H. von etwa $\pm 3\%$ hinzunehmen sein. D.h., liegen die Kosten der verschiedenen Lösungen lediglich $\pm 3\%$ auseinander, wird es sich um Varianten und nicht um Alternativen handeln, vorausgesetzt die Anforderungen an die Planung sind gleich.

Für Auftraggeber ist es natürlich von besonderer Bedeutung, die Kosten für die unterschiedlichen Lösungsmöglichkeiten zu erfahren. Sie legen insbesondere die Kosten ihrer Entscheidung für eine Vorzugslösung zugrunde. Wie bereits oben ausgeführt können sich Varianten bei den Kosten nicht oder nur sehr gering unterscheiden. Bei Alternativen ist dies anders. Es kommt deshalb i.d.R. ein Vergleich der Lösungen auf der Grundlage von Projektkostenbarwerten hinzu. Solche Untersuchungen stellen immer Besondere Leistungen dar und sind im Honorar für die Grundleistungen nicht enthalten.

Tipp:

Kommen Sie unbedingt Ihrer Hinweis- und Beratungspflicht gegenüber dem Auftraggeber nach und weisen ihn auf die zusätzlichen Lösungsmöglichkeiten hin. Auch wenn ihr Auftraggeber dann (wie so oft) der Meinung ist, dass Sie die ein oder andere Lösung untersuchen sollen, dies aber im Honorar enthalten sei, weil es sich um eine Variante und keine Alternative handelt, so ist es **WICHTIG**, dass der Auftraggeber die Planung veranlasst. Tut er dies und handelt es sich objektiv um eine Alternative, so entsteht der Honoraranspruch. **Ob Sie den Honoraranspruch dann durchsetzen, ist eine unternehmerische Entscheidung.**

Hat der Auftraggeber aber die zusätzlichen Planungen **NICHT** veranlasst und Sie erarbeiten diese Unterlagen in voreuseilendem Gehorsam, so entsteht der Honoraranspruch gar nicht.

Alle ingside-Informationen stehen Ihnen zum Download zur Verfügung unter www.ingside.de

Wenn diese Information wertvoll für Sie gewesen ist und Sie dadurch einen wirtschaftlichen Vorteil erlangen konnten, würde ich mich über eine freiwillige „Spende“ freuen. Die Höhe wählen Sie selbst. Über den überwiesenen Betrag erhalten Sie von mir eine Rechnung als Beleg.